LA	NDESHAUPTSTA	DT
WI	ESBAL	EN

SITTI INICSVODI ACE

Nr.	1	6	- V -	6	1	-	0	0	2	5
			(lahr-	\/ _ Δ	m t _ l	Mr)				

SI	IZUNGSVURLAGE	• • • •	Jahr-V-Amt-Nr.)	,		
Betre	eff:	Dezernat(e) IV				
Ortsb	nderungssperre im Geltungsbereich bezirk Sonnenberg - Satzungsbeschli ge/n siehe Seite 3		rfs "Flandernstraße"	im		
□Ве	richt zum Beschluss Nr. vom					
Stellu	ıngnahmen					
Pers	sonal- und Organisationsamt	nicht erforderlich .	erforderlich	0		
Kän	nmerei	reine Personalvorlage	○ → s. unten	•		
Rec	htsamt	nicht erforderlich . •	erforderlich	0		
Um	weltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich . •	erforderlich	0		
Frau	uenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich .	erforderlich	\circ		
	- der HGO	nicht erforderlich	erforderlich	0		
Stra	ßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich	erforderlich	0		
Proj	ekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich	erforderlich	0		
Son	stige:	nicht erforderlich •	erforderlich	0		
Bera	tungsfolge		DL-Nr. (wird von Amt 16	6 ausgefüllt)		
a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich C	erforderlich	•		
	Kommission	nicht erforderlich •	erforderlich	0		
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich .	erforderlich	0		
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich C	erforderlich	•		
	Magistrat	Tagesordnung A	Tagesordnung B	0		
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistr	atsmitglieder			
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich C	erforderlich	•		
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich ©	nicht öffentlich	0		
			NI veröffentlicht			
Best	ätigung Dezernent/in					
Sigrid Stadtr	Möricke ätin					
Vern	nerk Kämmerei	Wies	baden,			
☐ Di	ellungnahme nicht erforderlich e Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlic siehe gesonderte Stellungnahme	chen Voraussetzungen.	Imholz Stadtkämmerer			

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)
Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Für die städtebauliche Zukunft des Gebietes zwischen der Schuppstraße, Liebenaustraße und Bingertstraße ist die Erarbeitung eines Bebauungsplans, der die bestehende Siedlungsstruktur des Gebietes bewahren und gleichzeitig eine behutsame bauliche Entwicklung ermöglichen soll, erforderlich. Die jetzige Beurteilung nach § 34 BauGB lässt nur sehr eingeschränkte Einflussmöglichkeiten auf Bauvorhaben zu. Um mögliche negative Veränderungen zu verhindern, sind planerische Instrumente wie z. B. eine zeitlich befristete Veränderungssperre erforderlich.

Anlagen:

- 1 Übersicht über den Planbereich "Flandernstraße" im Ortsbezirk Sonnenberg.
- 2 Ortssatzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs "Flandernstraße" im Ortsbezirk Sonnenberg.
- 3 Geltungsbereich der Veränderungssperre.

Die Anlagen sind im raumbezogenen Informationssystem der raumbezogenen Informationsverarbeitung (RIV) digital verfügbar. Ergänzend wird die Anlage Nr. 3 zu den Sitzungen bereitgehalten.

C Beschlussvorschlag:

- Die Veränderungssperre für den Planbereich "Flandernstraße" im Ortsbezirk Sonnenberg (Anlage 2) wird als Satzung beschlossen.
- 2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass:
- der Beschluss über die Veränderungssperre ortsüblich bekannt gemacht wird.

D Begründung

Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Mit der Veränderungssperre sollen unverträgliche bauliche Veränderungen verhindert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Satzung einer Veränderungssperre entstehen der Landeshauptstadt Wiesbaden keine Kosten.

Die Sitzungsvorlage hat keine Auswirkungen auf Produkte und Leistungen anderer Ämter.

Wertschöpfung:

Ziel der Veränderungssperre ist der Schutz des Bestands, die Wertschöpfung entsteht daher vor allem durch die Werthaltigkeit der Grundstücke.

Zeitplanung:

Es ist beabsichtigt, das Inkrafttreten der Veränderungssperre im 4. Quartal 2016 zu erreichen.

II. Demografische Entwicklung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erfüllt mit ca. 285 000 Einwohnern (31.12.2015) vielfältige oberzentrale Funktionen in der Wachstumsregion Rhein-Main. Mit der historischen Kernstadt und der landschaftlich reizvollen Lage umgeben von Taunus und Rheingau besitzt die Stadt eine Vielzahl stadt- und landschaftsräumlicher Qualitäten. Wiesbaden ist über das Straßen- und Schienennetz sowie den internationalen Flughafen Frankfurt am Main sehr gut verkehrlich angebunden. Mit dieser hohen Lebensqualität ist die Stadt attraktiver Standort, u. a. für die Wohnbevölkerung, Arbeitskräfte und Unternehmen.

Die Bevölkerungsprognose des Amtes für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik schätzt einen kontinuierlichen Anstieg der Bevölkerungszahl um 1,6 % - etwa 4500 Personen - bis zum Jahr 2030.

III. Umsetzung Barrierefreiheit

Das Amt für Soziale Arbeit hat mit dem Stadtplanungsamt und dem Bauaufsichtsamt eine Informationsbroschüre über barrierefreies Bauen erstellt. Das Heft informiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die barrierefreie Gestaltung bei Neu- und Umbauten und über Orientierungsund Informationssysteme. Außerdem enthält sie Hinweise auf weitere Informationen zum Thema Barrierefreiheit.

IV. Ergänzende Erläuterungen

Zu dem Beschlussvorschlag Nr. 1:

Das Baugesetzbuch gibt der Gemeinde nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) die Möglichkeit zur Sicherung der Bauleitplanung Veränderungssperren für bestimmte Planbereiche zu beschließen.

Damit soll vermieden werden, dass während der Ausarbeitung von Bebauungsplänen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden, die die Zielsetzung der Planung gefährden können.

Voraussetzung für den Beschluss von Ortssatzungen über Veränderungssperren ist, dass die Gemeinde die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines verbindlichen Bauleitplans für den Planbereich beschlossen hat, über den eine Veränderungssperre verhängt werden soll.

Die Aufstellung des Bebauungsplans "Flandernstraße" im Ortsbezirk Sonnenberg ist von der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2011 beschlossen worden.

Zur weitergehenden Absicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsbezirks Sonnenberg ist die bestehende Siedlungsstruktur des Gebiets zu bewahren und eine behutsame bauliche Entwicklung nachhaltig zu sichern. Daher soll nun von dem Instrument der Veränderungssperre Gebrauch gemacht werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.06.2011 eine Ortssatzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs "Flandernstraße" im Ortsbezirk Sonnenberg beschlossen. Da diese nicht veröffentlicht wurde, ist diese Veränderungssperre nicht In Kraft getreten.

Der im Südosten des Ortsteils Sonnenberg gelegene Planbereich hat eine Größe von ca. 14,4 ha.

Zur vereinfachten Handhabung wird der Geltungsbereich (Anlage 3) nur noch zeichnerisch dargestellt.

Die Veränderungssperre tritt nach § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängern.

Aus der Veränderungssperre möglicherweise resultierende Vermögensnachteile sind nach § 18 BauGB bis zu einer Laufzeit von vier Jahren nicht entschädigungspflichtig.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind oder die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Zu dem Beschlussvorschlag Nr. 2:

Der Beschluss über die Veränderungssperre ist nach § 16 BauGB in den Wiesbadener Tageszeitungen bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

V. Geprüfte Alternativen

Es gibt keine anderen, geeigneten städtebaulichen Instrumente, um die Erhaltung der städtebaulichen Struktur des Planungsbereichs zu erreichen.

Wiesbaden, 01. September 2016

610330 schn/6577

Sigrid Möricke Stadträtin